

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
- 1.1. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 14. Dezember 2004
- 1.2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14. Dezember 2004
- 1.3. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Dezember 2004
2. Bekanntmachungen
- 2.1. Öffentliche Zustellung – Karl Scheibner

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. SATZUNG des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 14. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), geändert durch Artikel 4 des Ersten Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358), durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 28. Juni 1999 (GVBl. S. 261) in Verbindung mit den §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) und geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2004 mit Beschluss Nr. 2004-022/1 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und die Rettungswachen in der Fontanestadt Neuruppin, der Gemeinde Fehrbellin, der Stadt Rheinsberg, der Stadt Kyritz und der Stadt Wittstock / Dosse samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztespauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig (zur Hälfte, einem Drittel usw.) erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung a: 535,00 €
 - eines Krankentransportwagens (KTW) für die Notfallrettung a: 535,00 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) c: 212,40 €
 - eines Notarztes (NA) d: 202,00 €
 - eines Notarztwagens (a + d) (NAW) e: 737,00 €
 - eines Krankentransportwagens (KTW) für den Krankentransport b: 157,30 €
 - eines Rettungswagens (RTW) für den Krankentransport b: 157,30 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer f: 0,34 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt. Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 24. November 1994 (Amts-

blatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 11. März 1998), geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 3. April 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 17. April 2002) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 14. Dezember 2004

Christian Gilde
Landrat

1.2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14. Dezember 2004

Aufgrund von §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg, §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung vom 04.09.2003 wird wie folgt geändert:

- Der § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Grundgebühr für private Haushalte gemäß § 3 Abs. 1 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils die Hälfte des Jahresbetrages zum 15.03. und 15.09. des Jahres fällig.
Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der erste Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“
- Der § 8 erhält folgende Fassung:
„Auf die Leerungsgebühr für private Haushalte gemäß § 2 Abs. 2, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 3, die Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 und die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 5 werden Vorauszahlungen erhoben. Bei der erstmaligen Aufstellung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters werden der Berechnung der Vorauszahlung sechs Entleerungen je Restabfall- oder Bioabfallbehälter und Jahr zugrunde gelegt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages zum 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 14. Dezember 2004

Christian Gilde
Landrat

1.3. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Dezember 2004

Auf der Grundlage der §§ 6, 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 09. Dezember 2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09. September 2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09. September 2004 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird erweitert um:

„10. Ausschuss für Arbeitsmarkt (9 Mitglieder).“

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 14. Dezember 2004

Christian Gilde
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.052463 vom 25. Oktober 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Karl Scheibner** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Karl Scheibner ist nicht ermittelbar. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 13. Dezember 2004

Müller

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de